



Stadt Wildberg
Landkreis Calw

SATZUNGEN

über

- a) **den Bebauungsplan „Vereinsheim und Übungshalle Trial-Gelände an der Wasenstraße“, Gemarkung Sulz am Eck**
- b) **und die entsprechenden Örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Stadt Wildberg hat am 19.05.2022

- a) aufgrund von § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April (BGBl. I S. 674).
- b) aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB und § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010 S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) in öffentlicher Sitzung die Satzung über den Bebauungsplan „**Vereinsheim und Übungshalle Trial-Gelände an der Wasenstraße**“ sowie die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften „**Vereinsheim und Übungshalle Trial-Gelände an der Wasenstraße**“ beschlossen.

§ 1

Räumliche Geltungsbereiche

Der räumliche Geltungsbereich der Satzungen ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans vom 19.05.2022.

§ 2

Bestandteile der Satzungen

Bestandteile der Satzungen sind:

- a) der Bebauungsplan, bestehend aus
 1. dem Rechtsplan im Maßstab 1:500 mit zeichnerischen Festsetzungen vom 19.05.2022,
 2. den Textlichen Festsetzungen (Textteil, Abschnitt A) vom 19.05.2022 und den Hinweisen (Textteil Abschnitt B),
- b) die Örtlichen Bauvorschriften (Textteil, Abschnitt C) vom 19.05.2022.

Beigefügt ist eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) vom 19.05.2022. Ebenso beigefügt ist eine zusammenfassende Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde. Auch beigefügt ist der Grünordnerische Fachbeitrag mit Umweltbericht inklusive der Anlage 1-7 (jeweils mit Stand 19.05.2022):

- Anlage 1: Bilanzierungstabelle Schutzgut Arten und Biotope
- Anlage 2: Plandarstellung des Ausgangszustands Schutzgut Arten und Biotope
- Anlage 3: Plandarstellung des Zustands nach Durchführung der Planung Schutzgut Arten und Biotope
- Anlage 4: Bilanzierungstabelle Schutzgut Boden
- Anlage 5: Plandarstellung des Ausgangszustands Schutzgut Boden
- Anlage 6: Plandarstellung des Zustands nach Durchführung der Planung Schutzgut Boden
- Anlage 7: Maßnahmenkennblatt Ökokontomaßnahme „Waldumbau am Agenbach im Bereich der L358 Richtung Sulz“ (Nr. A80) (Büro StadtLandFluss, Nürtingen, Stand 24.11.2021)

Der Begründung bzw. dem Umweltbericht beiliegende Fachgutachten:

- Artenschutzrechtliche Beurteilung, Büro für Waldökologie und Kulturlandschaft, Dr. Karl-Eugen Schroth, Bad Teinach-Zavelstein mit Stand vom 14.01.2021.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wildberg, den 10.06.2022


Ulrich Bünger
Bürgermeister



Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu

beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wildberg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Wildberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Wildberg, den 10.06.2022

Ulrich Bünger
Bürgermeister

